

37. SITZUNG

Sitzungstag

Dienstag 25.07.2017

Sitzungsort:

Sitzungszimmer im 1. Stock des Rathauses

Namen der Mitglieder des Gemeinderates

anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender: Nerb Christian Erster Bürgermeister		
Niederschriftführer: Zeitler Tobias		
die Mitglieder: Czech Werner Dietl Alois Dietz Walter Fuchs Robert Gaillinger Rudolf Kasper Mario Kutil Rainer Ludwig Wolfgang Plank Karin Prantl Alois Puntus Robert Rieger Matthias Rummel Josef Russ Heinz Schlachtmeier Johannes Schneider Josef	Fahrholz Martin Schwikowski Reinhard Wochinger Michael Wolter Sandra	entschuldigt entschuldigt entschuldigt entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 25.07.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 806

Zur Tagesordnung und zum Protokoll der letzten Sitzung

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Auch gegen den öffentlichen Teil des Protokolls der letzten und vorletzten Sitzung liegen keine Einwände vor. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der letzten und vorletzten Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Beschluss: **Anwesend: 15 Ja: 15 Nein: 0**

Nr. 807

Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage, Hauptstr. 25, FINr. 33/2, Gemarkung Saal a.d.Donau

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 15 Ja: 15 Nein: 0

Gemeinderat Schlachtmeier trifft ein.

Nr. 808

Neubau einer Reithalle als Rundbogenhalle mit Anschleppung für Paddockboxen, FINr. 37, Gemarkung Oberschambach

Die geplante Reithalle liegt im Außenbereich. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Eine Anfrage zur Wasserversorgung bei der Hopfenbachtalgruppe ergab, dass das Grundstück FINr. 37 der Gemarkung Oberschambach nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann. Eine Versorgung müsste über eine Privatleitung von der FINr. 5 erfolgen. Die Kosten hat der Bauherr zu tragen.

Das geplante Vorhaben liegt ca. 80 m von einem Bodendenkmal (verebnete Grabhügel vorgeschichtliche Zeitstellung) entfernt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt unter der Voraussetzung, dass durch die Fachstellen eine Privilegierung des Vorhabens festgestellt wird.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 809

Neubau eines Mehrgenerationenhauses mit Doppelgarage und Doppel-Carport, FINr. 882/9, Gemarkung Reißing

Die Baubewerber planen ein Mehrgenerationenhaus mit einer Wandhöhe von 6,02m bzw. 7,90m und einem Satteldach mit versetztem First bei 30 Grad Dachneigung. Im Gremium wird diskutiert, ob sich das Gebäude, dessen Zulässigkeit nach § 34 BauGB beurteilt wird, noch einfügt oder nicht, da es im Vergleich zur Bebauung in der Umgebung zu hoch ist. Dazu bleibt festzuhalten, dass entlang der Zuwegung Richtung Kirche ein Wohnhaus mit

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 25.07.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

E+D, ein Wohnhaus mit 1,5 Stockwerken und einer Wandhöhe von 5 m, sowie für das noch unbebaute Grundstück südlich des antragsgegenständlichen Grundstücks ein positiver Vorbescheid für die Errichtung eines zweigeschossigen Wohnhauses mit Satteldach vorliegt. Außerdem wird im Gremium die Nähe zur Kirche diskutiert und ob das zu errichtende Gebäude hier mit der geplanten Wandhöhe störend wirkt. Es wird vorgebracht, dass bei einer eventuellen Bebauung nördlich zum antragsgegenständlichen Grundstück dann noch höhere Wandhöhen oder eine Dreigeschossigkeit der Gebäude entstehen könnte. Herr Zeitler teilt dazu mit, dass aus Sicht der Verwaltung nördlich zum antragsgegenständlichen Grundstück für den Fall einer weiteren Wohnbebauung in jedem Fall wegen der dort vorhandenen Außenbereichssituation eine Bauleitplanung erforderlich wäre.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Der Anschluss an die Entwässerung und an die Wasserversorgung ist möglich, wenn diese über das Grundstück FINr. 882/7, Gemarkung Reißing, erfolgt.

Der Entwässerungsanschluss und der Wasseranschluss sind jeweils nur mit erhöhtem Kostenaufwand, der vom Bauherrn zu tragen ist, möglich. Es sind entsprechende Vereinbarungen mit der Hopfenbachtalgruppe und der Gemeinde Saal a.d.Donau abzuschließen.

Anwesend: 16 Ja: 14 Nein: 2

Nr. 810

Erweiterung einer bestehenden Vogel-Voliere, Fliederstr. 14, FINr. 1764/17, Gemarkung Saal a.d.Donau

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung wird erteilt.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 811

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes auf dem Flurstück 974/8, Gemarkung Saal a.d.Donau

Mit Schreiben vom 17. Juli 2017 teilt der Antragsteller mit, dass er sich mit der Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage entlang der Bahnstrecke Saal a.d.Donau-Abensberg auf dem Grundstück mit der Flurnummer 974/8 beschäftigt. Er bittet um Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Die antragsgegenständliche Fläche, das Flurstück 974/8 mit einer Größe von 5.883 m² liegt nördlich der Bahnlinie Regensburg-Ingolstadt und wird im Norden durch die ehemalige Bahnlinie Saal a.d.Donau-Kelheim, die jetzt als Industriegleis für den Hafen, sowie für die dort ansässigen Industriebetriebe dient, begrenzt. Westlich des Grundstücks befindet sich die Bundesstraße 16, Regensburg-Ingolstadt, mit der Ausfahrt Kelheim/Saal a.d.Donau. Im Norden an die Bahnstrecke Saal a.d.Donau-Kelheim schließen sich Lagerflächen für PKW's, sowie die Lagerhalle einer Spedition an. Im Nord-Osten befindet sich ein Umspannwerk und südlich der Bahnlinie Regensburg-Ingolstadt die Kreisstraße Kelheimer Straße, eine Wiese und anschließende Wohnbebauung. Das antragsgegenständliche Grundstück ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Wiesenfläche ausgewiesen. Es wird begrenzt von Flächen für die Eisenbahn sowie für die Kreisstraße. Im Norden sieht der Flächennutzungsplan

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 25.07.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

ein Industriegebiet vor und im Süden Wiesenflächen und im Anschluss daran Wohnbebauung.

Für Freiflächenphotovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, ist eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich. Die Gemeinde muss den Bereich, in dem die Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden soll, im Flächennutzungsplan darstellen. Dies kann als „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“ – Sonnenenergie (Sondergebiet) dargestellt werden. Der Flächennutzungsplan muss daher entsprechend angepasst werden.

Ein Bebauungsplan in der Form eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes als „Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“ ist aufzustellen.

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) besteht auch ein Anbindungsgebot für Freiflächenphotovoltaikanlagen, womit eine Zerschneidung von weitgehend ungestörter Landschaft vermieden werden soll. Demnach ist die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in einem eng begrenzten Korridor von 110 m beidseits von Autobahn- und Eisenbahntrassen angesichts der Vorbelastung der Flächen möglich.

Aufgrund der oben geschilderten Lage und der beiderseitigen Begrenzung durch Eisenbahnlinien auch wegen des nahe gelegenen Umspannwerks erscheint die Fläche als ideal geeignet für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes als „Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“ bei gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit der Erstellung der Bauleitplanung wird das Architekturbüro Neidl, Sulzbach-Rosenberg, beauftragt. Die Kosten für das Bauleitverfahren trägt der Antragsteller.

Anwesend: 15 Ja: 15 Nein: 0

Zweiter Bürgermeister Rummel war wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Nr. 812

Antrag der Bau- und Siedlungsgenossenschaft Kelheim eG auf Änderung des Bebauungsplanes „Igelsberg“ im Bereich des Grundstücks FINr. 671, Gemarkung Saal a.d.Donau; Behandlung der Stellungnahmen

Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Mit Schreiben vom 23.05.2017 wurden die Fachstellen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gebeten, gegebenenfalls bis zum 27.06.2017 eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 23.05.2017 bis einschließlich 27.06.2017. Der Öffentlichkeit wurde damit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung zu unterrichten sowie Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

1. Abwasserzweckverband, Kelheim
2. Wasserwirtschaftsamt, Landshut
3. Vermessungsamt, Abensberg
4. Regionaler Planungsverband, Neumarkt i. d. Oberpfalz
5. Regierung von Niederbayern, Landshut
6. Pledoc GmbH, Essen

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 25.07.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

7. IHK Regensburg für Opf., Regensburg
8. Bayernwerk AG, Regensburg
9. Bayernwerk AG, Altdorf
10. DT Netzproduktion GmbH, Regensburg
11. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Regensburg
12. Bayerischer Bauernverband, Abensberg
13. Amt für Ernährung, Abensberg
14. Amt für ländliche Entwicklung, Landau a. d. Isar
15. Landratsamt Kelheim,
16. Stadt Abensberg,
17. Marktgemeinde Bad Abbach,
18. Verwaltungsgemeinschaft, Saal a. d. Donau, Gemeinde Teugn
19. Stadt Kelheim
20. Verwaltungsgemeinschaft Gemeinde Hausen, Langquaid

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

1. Gemeinde Hausen, VG Langquaid
2. Gemeinde Teugn
3. Markt Bad Abbach
4. Bayernwerk AG, Altdorf

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder Hinweise abgegeben:

- | | |
|---|------------|
| 1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Abensberg | 29.05.2017 |
| 2. Bayerischer Bauernverband, Abensberg | 08.06.2017 |
| 3. Stadt Abensberg | 19.06.2017 |
| 4. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Kelheim | 20.06.2017 |
| 5. Landratsamt Kelheim – Städtebau | |
| – Straßenverkehrsrecht | 20.06.2017 |
| 6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abensberg | 21.06.2017 |
| 7. IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim | 22.06.2017 |
| Regionaler Planungsverband Regensburg | 22.06.2017 |
| 8. Regierung von Niederbayern, Landshut | 26.06.2017 |
| 9. Stadt Kelheim | 28.06.2017 |

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweise abgegeben:

- | | |
|---|------------|
| 1. PLEdoc, Essen | 06.06.2017 |
| Bayerisches Landesamt f. Denkmalpflege – Belange Bodendenkmalpflege | 06.06.2017 |
| Bayernwerk AG, Parsberg | 19.06.2017 |
| 2. Landratsamt Kelheim – Belange des Immissionsschutzes | |
| – Belange des Kreisbandrates | |
| – Belange des kommunalen. Abfallrechts | |
| – Belange des Naturschutzes | 20.06.2017 |
| 3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg | 21.06.2017 |
| 4. Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau | 23.06.2017 |
| 5. Wasserwirtschaftsamt Landshut | 27.06.2017 |

Während der Öffentlichen Auslegung hat / haben kein(e) Bürger Stellungnahmen oder Hinweise abgegeben

1. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München, Dr. Jochen Haberstroh Bodendenkmalpflegerische Belange vom 06.06.2017

„In unmittelbarer Nähe zu genannten Planungsgebiet befindet sich folgendes Bodendenkmal:

- D-2-7137-0204 „Siedlung der Urnenfelderzeit

Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung des Planungsgebietes, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Da die genaue Ausdehnung der o.g. urnenfelderzeitlichen Siedlung bislang nicht bekannt ist, können entsprechende Befunde bis in den Bereich des Bebauungsplanes hineinreichen. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gem. Art. 7.1 Bay.DSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

Anmerkung:

Das Bay. Landesamt für Denkmalpflege verweist auf Bodendenkmäler in unmittelbarer Nähe in diesem Bereich und schlägt eine Ergänzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vor:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Textergänzung in die Hinweise durch Text aufzunehmen.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

2. PLEdoc GmbH Essen, Ralf Sulzbacher vom 06.06.2017

Im angefragten Bereich gibt es keine von PLEdoc verwalteten Versorgungsanlagen.

Anmerkung:

Im Schreiben sind Versorgungsunternehmen aufgelistet, die im Bedarfsfall anzufragen sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

3. Bayernwerk AG, Parsberg, Matthias Fischer vom 19.06.2017

„Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Vorsorglich weisen wir auf ein vorhandenes Niederspannungskabel im überplanten Gebiet hin (siehe Plan).

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit einge-

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 25.07.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

schränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bad- und Fischgewässer und Aufforstungen.“

Anmerkung:

Die Stellungnahme der Bayernwerk AG weist auf ein vorhandenes Niederspannungskabel hin (Plan) und bezieht sich auf allgemeine Erfordernisse der Kabelverlegung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Niederspannungskabel in die Festsetzungen durch Planzeichnung aufzunehmen und die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

4. Landratsamt Kelheim, Verwaltungsrat Walter Rieger vom 20.06.2017

Belange des Immissionsschutzes

„Aufgrund der prekären Personalsituation bezüglich der Umweltingenieure beim Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz kann bis auf weiteres bei Bauleitplanverfahren keine fachliche Stellungnahme abgegeben werden. Auf das Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 24.04.2017 wird Bezug genommen.

Sollte aus der Sicht der Gemeinde hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes Handlungsbedarf bestehen, empfehlen wir eine gutachterliche Abklärung.“

Belange des Kreisbrandrates

„Aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen gegen o.g. Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Bedenken. Folgende Hinweise bitte ich jedoch zu beachten:

Allgemein verweise ich auf das IMS vom 20.08.2010 (Baurecht; Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Brandschutzdienststellen). Demnach sind bei bauleitplanerischen Überlegungen insbesondere zu berücksichtigen:

- Ausstattung und Handlungsmöglichkeiten der gemeindlichen Feuerwehr
- Sicherstellung des zweiten Rettungswegs für Gebäude, bei denen die Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern mehr als acht Metern über Geländeoberfläche liegt oder falls nicht vorhanden – baulich über weitere Treppen (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayBO)
- Einhaltung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
- ausreichende Löschwasserversorgung
- ausreichende Erschließung auch bei einem Feuerwehreinsatz
- Wechselbeziehung zwischen dem Planungsbereich und anderen Gebieten hinsichtlich des Brandschutzes
- wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsbereich

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 25.07.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Bei Feuerwehruzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind auf Privatgrundstücken entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen (vgl. AIIMBI Nr. 14/2013 lfd. Nr. 7.4) die Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung 02/2007) einzuhalten.

Bei Flächen für die Feuerwehr im öffentlichen Bereich wird den Gemeinden die Anwendung dieser Richtlinie empfohlen. (Die DIN 14 090 – „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ kann hier für ebenfalls als Planungsgröße herangezogen werden).

Die Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28.05.2013 (Az.: ID-1-2211.50-162) empfiehlt den Gemeinden, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass der Abstand der Hydranten untereinander 150 m nicht überschreitet.

DVGW: Für Feuerlöschzwecke [DVGW W 405 (A)] bestimmte Hydranten sind in angemessenen Abständen in das Rohrnetz einzubauen [DVGW W 400-1 (A)] (vgl. DVGW-Merkblatt W 331). Die Abstände von Hydranten im Rohrnetz sind in Abhängigkeit von der Bebauung und von der Struktur des Rohrnetzes örtlich verschieden. Sie liegen in Ortsnetzen meist unter 150 m (vgl. DVGW-Arbeitsblatt W 400-1).

Eine entsprechende Begründung gibt der Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. mit seiner Fachinformation für Feuerwehren zur Planung von Löschwasserversorgungseinrichtungen aus der Sicht der Feuerwehr im Stand 04/2013.

Es wird die Verwendung von Überflurhydranten empfohlen.

Begründung: Bei Überflurhydranten größer DN 80 liegt die Löschwasserentnahmemenge über der möglichen Entnahmemenge von Unterflurhydranten, da Unterflurhydranten trotz zwei verfügbarer Abgänge an den Durchmesser DN 80 des Standrohrs der Feuerwehr gebunden sind.

Wird die Löschwasserversorgung durch Löschwasserbehälter sichergestellt, sind die Vorgaben der DIN 14230:2012-09 (Unterirdische Löschwasserbehälter) einzuhalten.

Bei der Einplanung von Löschwasserteichen ist die Einhaltung der DIN 14210:2003-07 (Löschwasserteiche) vorausgesetzt.“

Belange des kommunalen Abfallrechts

„Aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften können Stellflächen für Müllgefäße nur direkt angefahren werden, wenn grundsätzlich ein Rückwärtsverfahren der Müllfahrzeuge nicht erforderlich ist. Bei Stichstraßen oder Sackgassen ist deshalb eine Wendemöglichkeit nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen „RASt 06“ (ehem. EAE 85/95) zu errichten.

Nachdem diese Möglichkeit nicht eingeplant ist, müssen die Müllgefäße in diesem Fall an der nächsten anfahrbaren Stelle bereitgestellt werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass auch dafür ausreichend Stellfläche vorhanden sein muss.“

Belange des Naturschutzes

„Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten die grünordnerischen Festsetzungen um optisch

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 25.07.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

wirksame Gehölzpflanzungen im Bereich der neu geplanten Garagen und des Mehrfamilienhauses ergänzt werden. Die Artenliste sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde angepasst werden.“

Anmerkung:

Das LRA Kelheim empfiehlt bei Handlungsbedarf Gutachter einschalten.

Der Kreisbrandrat hat keine Bedenken verweist aber auf Hinweise (Baurecht, Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Brandschutzdienststellen).

Das LRA Kelheim verweist auf Grundsätze des Abfallrechts

Das LRA Kelheim empfiehlt die Artenliste der grünordnerischen Festsetzungen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise und Empfehlungen zur Kenntnis zu nehmen.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Klaus Leissle vom 21.06.2017

„Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes reichen unsere bestehenden Anlagen eventuell nicht aus, um die zusätzlichen Wohngebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen gegebenenfalls wieder aufgebrochen werden müssen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung im Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort unter der kostenlosen Rufnummer unserer Bauherrnhotline, 0800 33 01903 so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, angezeigt werden.“

Anmerkung:

Die Deutsche Telekom GmbH teilt allgemeine Hinweise mit.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

6. Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr. Christian Thurmaier vom 21.06.2017

„...der Bauleitplanung stehen seitens des ALE Niederbayern keine Bedenken oder Anregungen entgegen. Inwieweit durch die Planung Landschaftsbestandteile beeinträchtigt oder zerstört oder sonstige bedeutende Elemente negativ betroffen werden, kann aufgrund des fehlenden Erläuterungsberichtes nicht beurteilt werden. Projekte und Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung innerhalb des überplanten Areals sind nicht bekannt.“

Anmerkung:

Das ALE Niederbayern hat keine Bedenken, verweist aber darauf, zu prüfen, ob Landschaftsbestandteile beeinträchtigt oder zerstört oder sonst. bedeutende Elemente negativ betroffen sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

7. Wasserwirtschaftsamt Landshut, Andreas Schraner vom 27.06.2017

„...geben wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit:

1. Abwasserentsorgung

„Aussagen zur Abwasserentsorgung fehlen. Die Abwasserentsorgung hat im Trennsystem zu erfolgen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Unverschmutztes Niederschlagswasser sollte bevorzugt über den belebten Oberboden versickert werden. Dies kann oftmals erlaubnisfrei erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) erfüllt sind und die fachlichen Vorgaben der zugehörigen Technischen Regel (TRENGW) eingehalten werden. Andernfalls muss für die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden.

2. Bodenschutz

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen (siehe LFU-Merkblatt „Umgang mit humusreichem und organischem Bodenmaterial“).

3. Grund- oder Hangwasser

Sofern Grundwasser ansteht, sind die baulichen Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Auf die Anzeigepflicht gem. Art. 30 BayWG bei der Freilegung von Grundwasser bzw. die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen gem. § 8 i.V.m. § 9 WHG wird hingewiesen. Eine Grundwasserabsenkung soll nicht erfolgen!

Auch bei Hang- oder Schichtwasser sollten Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Wir empfehlen Keller oder vergleichbare bauliche Anlagen wasserdicht auszuführen. Das bedeutet auch, dass alle Öffnungen sowie Leitungs- und Rohrdurchführungen wasserdicht oder anderweitig geschützt sein müssen.

4. Altlasten, Boden- und Grundwasserverunreinigungen

Im Planungsgebiet sind uns keine Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen bekannt.

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kelheim empfohlen.

Anmerkung:

Das Wasserwirtschaftsamt teilt fachliche Informationen und Empfehlungen mit.

Allgemeine Angaben zur Wasserentsorgung

Verweis auf DIN-Normen

Hinweise zum Umgang mit Grundwasser

Altlasten nicht bekannt

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Informationen und Empfehlungen zur Kenntnis zu nehmen.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 25.07.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 813

Antrag der Bau- und Siedlungsgenossenschaft Kelheim eG auf Änderung des Bebauungsplanes „Igelsberg“ im Bereich des Grundstücks FINr. 671, Gemarkung Saal a.d.Donau; Satzungsbeschluss:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse die ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN „IGELSBERG“ durch Deckblatt Nr. 01 im Bereich der Fl. Nr. 671, Gemarkung Saal a. d. Donau als Satzung.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 814

Vollzug des BImSchG; Errichtung und Betrieb eines weiteren BHKW bei der Biogasanlage, FINr. 89, Gemarkung Reißing; Stellungnahme der Gemeinde

Der Antragsteller betreibt seit 2011 eine baurechtlich genehmigte Biogasanlage unter der Firmierung Gruber Bioenergie GmbH & Co. KG. Zuletzt wurde die Gaserzeugungsanlage mit dem Bescheid vom 30. Juli 2015 vom Landratsamt Kelheim nach § 4 BImSchG immissionschutzrechtlich genehmigt.

Der Betreiber teilt hierzu folgendes mit:

„Bisher unterlag die Biogasverwertungsanlage (BHKW-Anlage) mit < 1MW Gesamtfeuerungswärmeleistung nicht dem Genehmigungsvorbehalt aus der 4. BImSchV. Ebenso wurde und wird die Mengenschwelle der 4. BImSchV von 6.500 m³ bzgl. der Lagerung von Gülle oder Gärresten nicht überschritten.

Nun ist beabsichtigt, den Betrieb der Gasverwertungsanlage im Sinne des Erneuerbaren Energien Gesetzes zur Unterstützung der Netzstabilität mit Reserveleistung zur Stromerzeugung auszustatten. Dazu ist geplant die installierte Gesamtfeuerungswärmeleistung durch ein zusätzliches BHKW (BHKW3 mit GFL 1055 kW), in einen separaten Generatorraum im Betriebsgebäude, samt Kamin zu erhöhen. Es ist zukünftig eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von **2115 kW** bzw. eine maximal installierte elektrische Leistung von **820 kW** an der BHKW-Anlage geplant. Damit überschreitet die Gasverwertungsanlage erstmals die Schwelle von 1 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung der 4. BImSchV und bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Zur Optimierung der Gasqualität zur Nutzung in den BHKW soll ein Gaskühlaggregat installiert werden.

An der Anlage ist bisher eine manuelle Notfackel installiert. Um dem geänderten Stand der Technik gerecht zu werden, wird sie gegen eine vollautomatische Notfackel ausgetauscht. Durch den Einbau eines dritten BHKWs, soll eine zusätzliche Trafostation installiert werden.

Die Einsatzstoffe und die Gasproduktion verändern sich nicht. Die Gasproduktionsmenge liegt nach unserer Berechnung mit KTBL bei 1,41 Mio. Nm³ Biogas pro Jahr. Laut Genehmigung vom 30. Juli 2017 durch das Landratsamt Kelheim ist an der Anlage eine Biogasproduktionsmenge von 1,366 Mio. Nm³ möglich. In der Antragsstellung zum BImSchG-Verfahren vom 14.08.2013 wurde eine Gasproduktionsmenge von 1,40 Mio. Nm³ Biogas beantragt, im immissionsschutzrechtlichen Gutachten wurde aus den Einsatzstoffen ein Biogasertrag von 1,366 Mio. Nm³ errechnet. Nachfolgend arbeiten wir konservativ mit der höheren Gasmenge von 1,41 Mio. Nm³ Biogas, um den immissionsschutztechnischen konservativen Betriebszustand zu berücksichtigen. Die Art und Menge der Gasproduktion ändern sich prinzipiell nicht. Alleine die Berechnungen, mithilfe derer die Gasausbeute berechnet wurde bzw. wird unterscheidet sich geringfügig, so dass sich das Ergebnis der Jahresproduktionsmenge geringfügig unterscheidet. Nach Absprache mit der Behörde kann die Gasproduktion hier als unverändert beschrieben werden. Der an der Biogasanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Mit der erzeugten Abwärme werden, neben der Eigennutzung an

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 25.07.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

der Anlage, eigene und nachbarliche Wohn- und Betriebsgebäude beheizt. Das Wärmenetz dafür ist bereits installiert und in Betrieb.

Dem Netzbetreiber ist der Fernzugriff i.S. des EEG zur Netzstabilisierung zu gewähren. Dies ermöglicht dem Netzbetreiber den Zugriff auf die BHKW Anlage. Im Sinne der Flexibilisierungsförderung im EEG wird eine Leistung von bis zu **820 kW** elektrisch an der BHKW-Anlage bereitgestellt. Die zur Verfügung stehende Mehrleistung ist in der zeitlichen Dauer auf den Füllstand aus dem Gasspeicher begrenzt. Eine negative Regelung der BHKW-Anlage ist im Sinne des EEG zur Netzstabilisierung, durch den Netzbetreiber wie auch durch den Direktvermarkter, vorgesehen.

Die Gasproduktion findet kontinuierlich statt und wird nicht reguliert. Dem Direktvermarkter steht bedarfsgerecht eine Mehr-/ Minderleistung, die aus dem Gasspeicher bedient wird, zur Verfügung. Es wird privatvertraglich geregelt, wie die Leistung dem Direktvermarkter zur Verfügung gestellt wird und in wie weit eine direkte Leistungsregelung möglich ist. Dem Direktvermarkter wird i.S. des EEG §36 Abs. 1 die Möglichkeit eingeräumt die elektrische Leistung von maximal **820 kW** auszuschöpfen bzw. zeitweise zu reduzieren. Die Reduzierung ist nur in Verbindung mit der Einbeziehung des noch verfügbaren Gasspeichers zulässig. Dazu wird dem Direktvermarkter und Netzbetreiber der Gasspeicherfüllstand ständig elektronisch übermittelt. Vertraglich wird mit dem Direktvermarkter geregelt, dass eine Reduzierung der Gasverwertung (BHKW-Leistung) bei Erreichen eines Füllstandes von 95% nicht zulässig ist bzw. eine bereits andauernde Reduzierung zu beenden ist. Direktvermarkter und Netzbetreiber haben keinen Zugriff auf die Gasproduktionsanlage. Es erfolgt keine Erhöhung der Nachfütterung und der damit verbundenen Gasproduktion. Somit steht für die maximale Leistung der BHKW mit einer GFL von **2115 kW** lediglich die Gasmenge aus den Speichern zur Verfügung. Die Vereinbarung handelt dann alle Aspekte der Leistungsregelung ab und hat vor allem Inhalte zu definieren, die eine Freisetzung von Biogas vermeiden, z.B. eine Negativregelung unterbinden/ausschließen, soweit bestimmte Gasspeicherfüllstände erreicht sind.

Antragsgegenstand

- Flexibilisierung einer Biogasanlage durch
 - Zubau eines neuen BHKW mit einer elektrischen Leistung von 420kW und einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1055kW
 - Leistungsoptimierung der bestehenden BHKW1 und BHKW2. Jeweils Erhöhung der elektrischen Leistung von 182kW auf 200kW und der Gesamtfeuerungswärmeleistung von 480kW auf 530kW
 - Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung von 960kW auf 2115kW und der elektrischen Leistung von 364kW auf 820kW
- Austausch der vorhandenen manuellen Notfackel durch eine vollautomatische Notfackel
- Installation einer zusätzlichen Trafostation
- Installation eines Gaskühlaggregats

Änderungen zur bisherigen Genehmigung

Beschreibung/ Betriebseinheit	Genehmigungsstand	Änderung, neue Daten
BHKW1* (TBE 8.0)	Hersteller: Bitec Typ: B - 182	Typ: B-200

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 25.07.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

	GFL: 480 kW Pel.: 182 kW	GFL 530kW Pel 200kW
BHKW2* (TBE 8.1)	Hersteller: Bitec Typ: B - 182 GFL: 480 kW Pel.: 182 kW	Typ: B-200 GFL 530kW Pel 200kW
BHKW3 (TBE 8.2)		HOMAN H130 LE 420kW GFL: 1055 kW Pel.: 420 kW
TBE 8.0 +8.1 +8.2	GFL 960kW Pel 364kW	GFL 2115kW Pel 820kW
TBE 5.4	Manuelle Notfackel Fa. Huber GFB 200	Vollautomatische Notfackel Fa. Himmel MTU-v 200/80 mit Gasverdichter
TBE 5.5		Gaskühlaggregat
TBE 9.0	Trafostation	Trafostation Trafostation (Neu) 4,20m x 2,70m

**Durch die Leistungsoptimierung der BHKW1 und BHKW2 entsprechen diese zukünftig dem Typ B-200 vom Hersteller Bitec. Die Datenblätter vom Typ B-200 können daher zu Grunde gelegt werden.*

Einordnung BauGB:

Die Anlage befindet sich laut Betreiber im nicht überplanten Außenbereich. Der bisherige Bau sowie die Erweiterung der Biogasanlage sollen im Rahmen der bestehenden aktiven Landwirtschaft erfolgen. Baurecht liegt im Sinne § 35 BauGB dazu vor. Im Sinne des § 201 BauGB wird Ackerbau und Wiesenwirtschaft betrieben und die Mengen können überwiegend auf den dazu landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden.

Laut § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d) BauGB darf die Kapazität der Anlage zur Erzeugung von Biogas nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr überschreiten. Die maximal zulässige Biogasmenge ist durch die Art und Menge der Einsatzstoffe begrenzt und erreicht rechnerisch **1,41** Mio. Nm³. Die maximal produzierte Menge ist über das Einsatzstofftagebuch bzw. über die eingespeiste Strommenge nachvollziehbar. Von einer Gasproduktionsmenge über 2,3 Mio. Nm³ jährlich ist nicht auszugehen, da diese an der BHKW-Anlage derzeit nicht vergütet werden würde. Auf die Installation eines Gasmengenzählers sollte verzichtet werden können.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Von Seiten der Gemeinde kann auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 815

Errichtung einer Gemeindebücherei – Grundsatzbeschluss

Zu Beginn seines Vortrags teilt der Bürgermeister mit, dass er vom Gremium eine grundsätzliche Entscheidung darüber wünscht, ob die Einrichtung einer Gemeindebücherei gewünscht wird oder nicht. Bereits in den Jahren 1992-1994 wurde durch die damaligen Gemeinderäte Wolfgang Ludwig und Christian Nerb versucht, eine Bücherei in Saal a.d.Donau einzurichten. Man war damals schon der Meinung, dass dies zur Belebung der Ortsmitte und des Orts insgesamt gedient hätte.

Nunmehr sind zwei Gemeindebürgerinnen, die bereits lange Jahre die Schulbibliothek betreut haben, an die Gemeinde mit dem Wunsch herangetreten, eine öffentliche Bücherei in Saal a.d.Donau zu schaffen. Als Räumlichkeit käme evtl. ein früheres Ladengeschäft in der Hauptstraße mit rund 100 m² Fläche in Frage, dass durch die Gemeinde angemietet werden könnte. Der Bürgermeister berichtet über die notwendige Grundausstattung mit Medien und darüber, dass er sich die Führung der Bücherei durch ehrenamtliche Kräfte mit einer Leitung, die auf 450 Euro Basis angestellt wird, vorstellen könnte. Für die Einrichtung und Erstausstattung der Bücherei würden rund 100.000,- € anfallen. Der Kostenaufwand für den laufenden Betrieb würde rund 20.000,- € jährlich betragen.

Die Maßnahme würde mit rund 30 bis 40 Prozent bezuschusst werden. Darüber hinaus geht er von Einnahmen für die Entleiherung der Medien von rund 1.000,- Euro jährlich aus. Die Einrichtung einer Gemeindebücherei wird durch den Katholischen Michaelsbund, aber auch durch die Bayerischen Staatsbibliotheken unterstützt und gefördert. Der Bürgermeister hat bereits mit beiden Fachstellen Kontakt aufgenommen.

Die Bayerische Staatsbibliothek hat bereits Stellungnahme zur Einrichtung einer Bücherei bezogen:

1. Lage

Optimal für die Erfüllung der Aufgaben einer öffentlichen Bibliothek ist eine Lage in der Ortsmitte. Sie sollte zu Fuß wie auch mit Kfz und mit dem ÖPNV gut erreichbar sein. Gleichzeitig kann die Bibliothek sich zu einem Frequenzbringer im Ortskern entwickeln. Um auch eine Nutzung durch Schulklassen zu ermöglichen, ist eine fußläufige Entfernung zur Schule empfehlenswert.

2. Medienbestand

Der Zielbestand (zu erreichen innerhalb von 5 – 10 Jahren) sollte bei 1,5, besser jedoch 2 Medien je Einwohner liegen, also ca. 11.000 Medien. Den Schwerpunkt bilden Medien für Kinder und Jugendliche. Für Erwachsene sollten Romane, Sachbücher (v.a. Ratgeber), Zeitschriften, Hörbücher und DVDs angeboten werden. Nicht unbedingt von Beginn an - aber nach einer Vorlaufzeit - empfehlen wir auch ein Angebot an E-Medien (v.a. E-Books). Hierzu ist ein Beitritt z.B. zum Verbund eMedien Bayern möglich.

3. Fläche

Pro 1.000 Medien sehen fachliche Richtlinien eine Fläche von ca. 20-30 m² vor. Das bedeutet, dass mittelfristig mindestens 200 m² benötigt werden. Falls dies bei der Gründung noch nicht möglich ist, würden wir auch eine befristete Interimslösung z.B. durch Anmietung befürworten. Der barrierefreie Zugang ist für alle Zonen zu gewährleisten.

4. Einrichtung

Wichtig ist der Einsatz von fachgerechtem und zeitgemäßem Mobiliar zur Medienpräsentation und ein zweckmäßiges Büro für die Bibliotheksverwaltung. Es wird großer Wert gelegt auf zielgruppengerechte Sitzmöglichkeiten und innovative Gestaltungselemente für eine attraktive Raumatmosphäre und hohe Aufenthaltsqualität.

Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen

Außenstelle Regensburg • Landshuter Str. 22 • 93047 Regensburg

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 25.07.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Tel.: 0941/59563-66 • Fax 0941/59563-85

E-Mail: doris.glonegger@bsb-muenchen.de

Internet: www.oebib.de

5. Technik

Die Bibliothek benötigt zeitgemäße Verwaltungstechnik. Dazu gehören ein bis zwei Verwaltungs-PCs mit Bibliotheks-Standard-Software, Scanner und Drucker. Außerdem sollte der Bibliothekskatalog im Internet verfügbar sein (Web-OPAC). In der Bibliothek wird eine Möglichkeit für Katalog-Recherche durch die Kunden (PC, Laptop oder Tablet) und WLAN angeboten.

6. Veranstaltungen und Lesecafé

Die Funktionen einer modernen Bibliothek gehen weit über eine reine „Abholstation“ für Bücher und Medien hinaus. Besonders wichtig ist die Leseförderung der Kinder in Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten und Schulen. Für Erwachsene kann die Bibliothek ein kulturelles Programm

bieten, Anregungen für die Freizeitgestaltung geben und ein nichtkommerzieller Treffpunkt in der Gemeinde werden. Für die Veranstaltungsarbeit sind ausreichende, flexibel nutzbare Flächen (s.o.) vorzusehen und für die Treffpunkt-Funktion empfehlen wir ein ansprechendes kleines Lesecafé.

7. Öffnungszeiten und Personal

Als Öffnungszeiten sollten mindestens acht Stunden, verteilt auf drei Wochentage und sowohl vor-als auch nachmittags, eingeplant werden, um möglichst vielen Bürgern die Nutzung zu ermöglichen und als Frequenzbringer funktionieren zu können. Dies ist mit einem rein ehrenamtlichen Team nur schwer zu erreichen. Für die Leitung sollte deshalb eine nebenamtliche Stelle eingerichtet werden.

8. Förderung

Vorbehaltlich der Bereitstellung ausreichender Mittel im Staatshaushalt kann die Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen folgende Teile des Projekts fördern:

- Beschaffung des Medien-Grundbestands, incl. fachgerechter Einarbeitung
- Einrichtung mit fachgerechtem Mobiliar (Regale, Theke, Sitzmöbel, Lesecafé)
- Technische Ausstattung (Hardware, Software, WLAN)

Weitere Information dazu: www.oebib.de/service/foerderung/projektfoerderung/

Der Pfarrer wünscht hinsichtlich einer kirchlichen Gemeindebücherei eher keine Mischverbindungen. Eine Mitgliedschaft im Michaelsbund ist aber auch ohne Beteiligung der örtlichen Kirche möglich. Der Bürgermeister teilt abschließend noch mit, dass die im Anwesen Sturm vorhandene Fläche mit rund 100 m² auf Dauer laut den Fachstellen nicht geeignet für den Betrieb einer ausgebauten Bücherei ist. Der Bürgermeister hätte hier aber bereits Alternativlösungen mit Flächen von je rund 200 m².

Gemeinderat Fuchs stellt fest, dass der Betrieb einer Bücherei zwar keine gemeindliche Pflichtaufgabe, aber erfolgsversprechend ist.

Zweiter Bürgermeister Rummel wirft ein, dass er zwar anfänglich von den Kosten etwas zurückgeschreckt ist, er könnte sich jedoch einen Bücherkasten, ähnlich wie durch die SPD in Mitterfecking betrieben als Einstieg vorstellen.

Angesichts der jetzt schon schwierigen Parksituation in der Ortsmitte spricht er an, die Bücherei besser am ehemaligen Getränkemarkt beim Kreisel einzurichten. Dazu bringt der Bürgermeister vor, dass dies eine seiner beiden Alternativstandorte ist.

Gemeinderat Rieger begrüßt die Einrichtung einer Bücherei, fürchtet aber wegen der Bausubstanz am Gebäude Sturm Schäden an den Medien. Der Bürgermeister berichtet dazu, dass die Eigentümer zwischenzeitlich eine Kernsanierung veranlasst haben.

Gemeinderat Kutil trifft ein.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 25.07.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Außerdem regt Gemeinderat Rieger an, besser gleich eine größere Räumlichkeit anzumieten.

Gemeinderat Kasper beklagt, dass das ehemalige Lehrerwohnhaus, bei dem die Gemeinde zwischenzeitlich den Verkauf beschlossen hat, ideal für die Aufnahme einer Bücherei gewesen wäre. Außerdem begrüßt er zwar ehrenamtliches Engagement. Er beklagt aber, dass die Gemeinde einerseits Steuererhöhungen vornimmt, andererseits jetzt eine Bücherei, deren Betrieb nur eine freiwillige Aufgabe der Kommune ist, vorsieht.

Er schlägt vor, die Bücherei zugunsten vorrangiger Projekte wie die Wasserversorgung oder die Errichtung einer Mehrzweckhalle zurückzustellen.

Der Kämmerer bringt vor, dass es derzeit eine Vereinbarung mit der Stadt Kelheim für die Benutzung der dortigen Bücherei durch Saaler Bürger gibt. Diese könnte nach Fertigstellung der Saaler Gemeindebücherei gekündigt werden, wodurch diese Förderung eingespart würde.

Der Bürgermeister weist Gemeinderat Kasper darauf hin, dass der Verkauf des Lehrerwohnhauses bereits vor dem Antrag auf Errichtung einer Bücherei beschlossen wurde. Das Lehrerwohnhaus sei außerdem baulich in einem sehr schlechten Zustand und für die Aufnahme einer Bücherei ungeeignet. Außerdem ist für die Ortschaft die Neuausrichtung der Wasserversorgung angedacht. Für Verbesserungsmaßnahmen sieht das Gesetz hier einmalige Abgaben der Wassernutzer vor.

Gemeinderat Ludwig ist der Ansicht, dass die Errichtung einer Bücherei vor 24 Jahren preiswerter gewesen wäre. Er begrüßt aber die jetzige Einrichtung einer Bücherei sehr, auch zumal das Interesse jetzt von den Bürgern selbst kam. Auch er spricht sich dafür aus, gleich eine größere Räumlichkeit anzumieten.

Gemeinderat Schlachtmeier warnt, nicht immer gleich an die Kosten zu denken. Eine Bücherei gehört zu einer prosperierenden Gemeinde einfach dazu und ist vom Kostenrahmen überschaubar.

Gemeinderat Rieger stellt fest, dass sich die laufenden Kosten auf rund 5 Euro pro Jahr und Einwohner belaufen würde. Dies sollte der Gemeinde die Einrichtung einer Bücherei schon wert sein. Die positiven Erfahrungen aus den Nachbarorten zeigen, dass Büchereien angenommen werden. Außerdem würde so ein Gebäudeleerstand weniger werden.

Beschluss:

Unter dem vom Bürgermeister und den Gemeinderäten vorgeschlagenen Aspekten ist der Gemeinderat im Grundsatz zur Errichtung einer Bücherei bereit.

Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0

Nr. 816

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Feckinger- und Esperbach

Der Bürgermeister berichtet über eine Informationsveranstaltung für Bürgermeister am 20.06.2017, in der die Projektförderung für interkommunale Zusammenarbeit bei der Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen an Gewässern III. Ordnung vorgestellt wurden. Außerdem informierte das Wasserwirtschaftsamt zur Umsetzung der Wasserrechtsrahmenlinie WRRL und es wurden die Möglichkeiten, Kosten sowie die Finanzierung der Umsetzung des Projekts geschildert. Der Feckinger Bach und Esperbach weisen aktuell einen schlechten ökologischen Zustand aus. Nach der Umsetzung der EG-Wasserrechtsrahmenlinie (WRRL) Umweltziele in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Gewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, um einen „guten“ Zustand zu erreichen. Hierzu soll ein Maßnahmen- und Umsetzungskonzept erstellt werden. Dies könnte im Rahmen von interkommunalen

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 25.07.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

WRRL-Maßnahmen, die mit maximal 75 Prozent gefördert würden, erfolgen. Danach könnte ein ökologischer Gewässerausbau, welcher ebenfalls mit maximal 75 Prozent förderfähig wäre und der anschließende Unterhaltung des Gewässers erfolgen.

Konkret ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit dem Markt Langquaid und der Gemeinde Hausen angedacht, die durch den VöF, Landschaftspflegeverband Kelheim e.V. koordiniert wird.

Der VöF würde für die insgesamt 23,1 km, davon 9,9 km anteilig für Saal a.d.Donau, langen Gewässer über drei Jahre hinweg eine „Kümmerefunktion“ übernehmen und ein Umsetzungskonzept erarbeiten. Die Maßnahmen würden zu 75 Prozent gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf 40.194,- €. Die Förderung würde bei 75 Prozent 30.145,- € betragen, der Anteil der drei Kommunen zusammen 10.048,- €. Aufgeteilt nach Flusskilometern bei einem Anteil von 9,9 km im Gemeindebereich von Saal a.d.Donau, was 43 Prozent der Gesamtlänge des Gewässers beträgt, würde für Saal a.d.Donau ein Gesamtbetrag in Höhe von 4.306,- € und somit ein Jahresbeitrag von je 1.436,- Euro in den Jahren 2017-2019 entstehen.

Beschluss:

Der Landschaftspflegeverband Kelheim VöF e.V. wird von der Gemeinde Saal a.d.Donau beauftragt, die interkommunale Zusammenarbeit bei der Umsetzung der nach der WRRL-Maßnahmeprogramm vorrangig notwendigen hydromorphologischen Maßnahmen an der FWK 1_F224 Feckinger Bach und Esperbach im Rahmen des Förderprogramms zu koordinieren.

Eine Kooperation mit dem Markt Langquaid und Gemeinde Hausen soll erfolgen. Der Saaler Anteil an der Gesamtmaßnahme beträgt 4.306,- € Euro.

Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0

Nr. 817

Verschiedenes

- Der Bürgermeister gibt bekannt, dass am 19.08.2017 auf Initiative des SPD-Ortsvereins Saal a.d.Donau um 14.30 Uhr eine Begehung des KZ-Gedenkweges stattfindet.
- Die Ferienbetreuung der Schüler durch die Arbeiterwohlfahrt wird dieses Jahr Ende August bis Anfang September durchgeführt.
- In den ersten Ferientagen wird durch verschiedene Saaler Vereine eine Ferienbetreuung angeboten. Das Programm ist dieses Jahr auf sehr große Nachfrage gestoßen. Aktuell sind für die Veranstaltung der Tennisabteilung 21 Kinder gemeldet, bei den Pfadfindern sind 30 Kinder angemeldet, bei der Veranstaltung des Obst- und Gartenbauvereins 23 Kinder und für die Kegelabteilung 17 Kinder.
- Der Bürgermeister weist auf die von der Gemeinde verfasste Pressemitteilung zur Verpflichtung zum Rückschnitt von Hecken und Sträucher hin. Entsprechende Hinweise befinden sich auch auf der Homepage der Gemeinde. Der Bürgermeister appelliert nochmal an die Bevölkerung, entsprechende Rückschnitte entlang der Bürgersteige und Straßen vorzunehmen.
- Der Bürgermeister informiert darüber, dass am Mittwoch, den 26.07.2017 im Gasthaus In der Heide eine Information zum Verkehrsleitsystem stattfindet. Diese ist zunächst für Unternehmer gedacht und nicht für die allgemeine Öffentlichkeit. Die Gemeinderäte können aber gerne teilnehmen.
- Auf Nachfrage von Gemeinderat Rieger informieren der Bürgermeister und Herr Zeitler zum Stand der Planungen der Tiefbauarbeiten im Baugebiet In der Heide IV. Hier läuft zur Zeit die Vermessung der Außengrenzen. Die Bauplatzbewerber wurden zwischenzeitlich durch die Gemeinde angeschrieben. Die Fragebögen sind derzeit im Rücklauf und wer-

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 25.07.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

den durch die Verwaltung ausgewertet. Mit den Erschließungsmaßnahmen soll noch im Herbst begonnen werden.

Ohne Beschluss: Anwesend: 17

Nr. 818

Informationen zur Verkehrsüberwachung

Die Gemeinde hatte bei der Stadt Regensburg wegen einer Übernahme der Verkehrsüberwachung nachgefragt. Diese Nachfrage wurde zwischenzeitlich negativ verbeschieden. Herr Zeitler schlägt nunmehr vor, den fließenden und ggfs. auch den ruhenden Verkehr durch den Zweckverband kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz überwachen zu lassen. Dieser Zweckverband ist der ursprüngliche Zusammenschluss von 11 Oberpfälzer Kommunen und umfasst mittlerweile 44 Kommunen.

Eine Verkehrsüberwachung durch den Zweckverband ist dann möglich, wenn die Kommune entweder Mitglied wird oder mit dem Zweckverband eine Zweckvereinbarung abschließt. Die Zweckvereinbarung ist jedoch nur bis längstens 2 Jahre möglich. Die Kommune bucht hier ein Stundenkontingent beim Zweckverband in dessen Rahmen dann geblitzt wird. Hierbei kann die Kommune selbst festlegen, an welchen Straßen die Verkehrsüberwachung erfolgen soll. Es entstehen Kosten pro gebuchter Stunde und auch pro Fall, also wenn ein Verkehrsteilnehmer geblitzt wird. Hier wird durch den Zweckverband die Sachbearbeitung für eine Gebühr von 10 bzw. 11 Euro pro Fall übernommen. Die Bußgelder bekommt dann die Kommune.

Vorteile:

- Zweckverband, keine Gewinnerzielungsabsicht
- Komplette Abwicklung über Zweckverband (wie bei Stadt Rgb.)
- Stundenkontingent individuell buchbar
- Die Kommune kann festlegen, wo geblitzt wird. Auch in einer 30 er Zone, wo kein Gewinn herauskommt (das wäre bei Stadt Rgb. anders gewesen, hier: angestrebte Refinanzierung, deshalb Blitzen nur, wo es sich rechnet)
- Mittlerweile auch bei Mitgliedschaft keine Anschubfinanzierung mehr erforderlich.
- Keine Kosten für die Mitgliedschaft und auch keine Umlagen geplant.
- Auf Wunsch kann auch der ruhende Verkehr überwacht werden (Prozedere wie oben, natürlich mit geringeren Stundensätzen)

Nachteil:

- Kommune zahlt vorweg monatlich gebuchtes Stundenkontingent
- Gewisse Vorlaufzeit von ein paar Monaten, da nur 2 Mal im Jahr Zweckverbandsversammlung stattfindet, bei dem über den Antrag auf Mitgliedschaft entschieden würde.

Da es sich bei der Verkehrsüberwachung um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises nach Art. 58 GO handelt, ist die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau für die Verkehrsüberwachung zuständig.

Ohne Beschluss: Anwesend: 17

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 25.07.2017

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

B) Nichtöffentlicher Teil

XXX

Christian Nerb
Erster Bürgermeister

Tobias Zeitler
Niederschriftführer